

## Liefer- und Auftragsbedingungen

Die nachfolgenden Liefer- und Auftragsbedingungen gelten ausschliesslich für jede Offertstellung sowie jeden Auftrag, Werk-, Kauf- oder Werkliefervertrag von Burkolter Korrosionsschutz und Thermolackierwerk AG (nachfolgend auch „uns“ oder „wir“) als Offertsteller, Auftragnehmer, Unternehmer, Verkäufer oder Lieferant.

### 1. Offerten, Preise

Die offerierten Preise sind freibleibend bis zur Auftragsbestätigung. Unsere Angebote sind unverbindlich, ausser sie werden ausdrücklich als verbindlich bezeichnet. Abweichungen von den offerierten Abmessungen, Schwierigkeitsgraden sowie Materialbeschaffenheit berechtigen uns zur Neufestsetzung der Preise. Beim Offertvergleich mit Drittofferten ist der Auftraggeber verpflichtet, uns wesentlich zu tiefe Einheitspreise, die auf einen wahrscheinlichen Übertragungs- und/oder Kalkulationsfehler hinweisen, mitzuteilen und uns ein Recht auf Korrektur zu gewähren.

Der Farbaufbau ist bei der Offertenanfrage genau anzugeben, z.Bsp. 2 K-Lacke, Pulver, Silikonpolyester. Alle unsere Preise verstehen sich ohne die gesetzliche VOC-Lenkungsabgabe. Die Preise verstehen sich rein netto.

Wir behalten uns vor, das Ausarbeiten aufwendiger Offerten (z.B. vor Ort Besichtigungen, Ausmessungen etc.) im Falle einer Andersvergabe des Auftrages in Rechnung zu stellen.

### 2. Zahlungsbedingungen

Die Rechnungsbeträge sind innert 30 Tagen ab Rechnungsstellung ohne jeglichen Abzug zu begleichen. Abzüge bleiben geschuldet und werden nachgefordert. Auf nicht fristgerecht bezahlten Rechnungsbeträgen sind Verzugszinsen von 5% pro Jahr vereinbart. Alle zusätzlichen Kosten für Mahnungen und Inkasso werden nachgefordert. Die Verrechnung ist ausgeschlossen. Teillieferungen werden laufend in Rechnung gestellt. Barzahlung bei Ablieferung kann jederzeit verlangt werden. Dies gilt auch für noch ausstehende Rechnungen. Der Auftraggeber ist Vertragspartei und damit auch Rechnungsempfänger. Nachträglich vom Auftraggeber bekannt gemachte Dreiecksverhältnisse werden nicht anerkannt. Verschlechtert sich die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers, behalten wir uns das Recht vor, eine Vorauszahlung zu verlangen, vom Vertrag zurückzutreten oder bereits beschichtete oder anderweitig verarbeitete Teile erst nach Sicherstellung der Zahlung herauszugeben.

### 3. Auftragserteilung

Um Fehler hinsichtlich der Behandlungsart zu vermeiden, sind alle Aufträge schriftlich zu erteilen. Der Auftraggeber hat alle für die Beschichtung notwendigen Angaben über die Beschaffenheit des gelieferten Materials zu machen. Der Lieferung des zu behandelnden Materials ist bei Anlieferung ein Lieferschein mit genauen Mengen- und Massangaben beizulegen. Insbesondere ist die Bezeichnung von Spritzflächen auf einer Materialliste mit markierter Profilskizze deutlich anzugeben. Bei Nichtbeachtung dieser Vorschrift durch den Auftraggeber ist jede Haftung von Burkolter Korrosionsschutz und Thermolackierwerk AG ausgeschlossen, soweit gesetzlich zulässig. Fehlen ausdrückliche Instruktionen, bzw. sind die Angaben unvollständig, so liegt es in unserem Ermessen, wie der Auftrag ausgeführt werden soll. Der Auftraggeber ist verpflichtet, bei der Herstellung einheitliches Material zu verwenden. Gedrehte, gefräste oder geschliffene Flächen (Gewinde und Lagersitze) sind uns abgedeckt anzuliefern.

Werden Mängel beim angelieferten Material festgestellt, wird der Auftraggeber entsprechend informiert. Für bereits bestehende Mängel übernimmt Burkolter Korrosionsschutz und Thermolackierwerk AG keine Haftung.

#### **4. Lieferfristen**

Die Lieferfristen werden nach Möglichkeit eingehalten, sind aber in jedem Fall unverbindlich. Eine rechtzeitige Anlieferung der Materialien des Auftraggebers wird vorausgesetzt. Angegebene Lieferfristen gelten unter Vorbehalt unvorhergesehener Hindernisse wie höhere Gewalt, Streik, Betriebsunterbrechungen, Schäden an Fertigungsanlagen, Nichtlieferungen oder Lieferverzug von Zulieferanten etc. Terminüberschreitungen aus irgendwelchen Gründen geben dem Auftraggeber in keinem Fall das Recht vom Vertrag zurückzutreten oder Ersatzansprüche, auch nicht für Folgeschäden zu stellen. Bereits ausgeführte Arbeiten sind in jedem Fall zu bezahlen.

#### **5. Transporte und Verpackung**

Transporte sind bei unseren regulären Touren inbegriffen. Abgesprochene Lieferzeiten werden nach Möglichkeit eingehalten. Etwelche Verzögerungen für bauseitige Monteur- und Kranwartezeiten berechtigen nicht zu Ersatzforderungen. Unnötige Standzeiten unserer Camions, d.h. Standzeiten ab der 30. Minute nach der vereinbarten Anlieferzeit, werden mit CHF 2.35 pro Minute in Rechnung gestellt. Spezialtransporte werden entweder gemäss Offerte oder je nach Aufwand zusätzlich belastet. Versand und Transport erfolgt auf Gefahr des Auftraggebers. Die Verpackung wird mit 4 - 8% der Bruttoauftragssumme oder je nach Aufwand berechnet.

#### **6. Garantie, Ausmass, Kontrolle**

Wir gewährleisten eine fachmännische und auftragskonforme Ausführung der Oberflächenbehandlung. Der Auftraggeber hat die Pflicht, die Produkte bei Lieferung sorgfältig zu untersuchen. Erkennbare Mängel sind unverzüglich nach einer solchen Untersuchung schriftlich und detailliert zu rügen. Unterlässt es der Auftraggeber, die Produkte dementsprechend zu untersuchen, gelten die Produkte als genehmigt, sofern der Mangel oder die fehlende zugesicherte Eigenschaft nach Untersuchung erkennbar gewesen wäre. Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr und beginnt mit Ablieferung der Produkte an den Auftraggeber.

Kontaktstellen und andere materialbedingte Unregelmässigkeiten müssen toleriert werden. Ebenfalls alle Ereignisse, die ausserhalb unseres Einflusses, der Vorausschaubarkeit und der Kontrolle liegen. Jegliche Haftung lehnen wir ausserdem ab bei Schäden, die auf Besonderheiten der Umwelt, chemischer oder biologischer Beschädigung, unsachgemässe oder zu wenig häufige Reinigung, Lackierungen mit angelieferter Farbe zurückzuführen sind. Insbesondere dürfen nur weichmacherfreie Klebestreifen verwendet werden. Wir haften nicht für Mängel, die auf unzureichende Nachbehandlung, unsachgemässe Lagerung und Unterhalt zurückzuführen sind.

Eine Farbdifferenz bei farbigen Teilen wird nur dann als Mangel erkannt, wenn durch Toleranzmuster festgelegte Abweichungen überschritten werden. Bei berechtigter und rechtzeitig erhobener Mängelrüge verpflichtet sich die Burkolter Korrosionsschutz und Thermolackierwerk AG, die erforderliche Nachbehandlung kostenlos vorzunehmen. Sämtliche weitere Ansprüche des Auftraggebers, insbesondere auch Schadenersatzansprüche, sind ausgeschlossen. Es besteht kein Anspruch des Auftraggebers auf Schadenersatz aufgrund von Wartezeiten. Ebenfalls sind Ansprüche für indirekte Schäden, Mangelfolgeschäden oder entgangener Gewinn, soweit gesetzlich zulässig ausgeschlossen. Sämtliche Schadenersatzansprüche gegen uns sind somit auf den direkten Schaden begrenzt, der von uns grobfahrlässig oder absichtlich verursacht wurde.

Der Auftraggeber hat die Ware für die Reparatur bereitzustellen. In keinem Fall haften wir für Kosten, die mit dem Zugang zu den zu reparierenden Werken, dem Ausbau, der Entfernung oder dem Wiedereinbau solcher Werke oder Teilen davon verbunden ist. Die Gewährleistungspflicht erlischt sofort, wenn der Auftraggeber oder Dritte Änderungen oder Reparaturen vornehmen oder wenn der Auftraggeber, falls ein Mangel aufgetreten ist, nicht umgehend alle geeigneten Massnahmen zur Schadensminderung trifft und die Burkolter Korrosionsschutz und Thermolackierwerk AG über die Pflicht zur Schadensbehebung schriftlich informiert.

Von jeder Gewährleistung ausgeschlossen sind Unzulänglichkeiten, die nicht auf fehlerhaftes Material oder falsche Ausführung unserer Arbeiten zurückzuführen sind, wie zum Beispiel auf normale Abnutzung, mangelhaften Unterhalt, unterlassene Beachtung von Betriebsvorschriften etc.

#### **7. Farbabweichungen**

Farbtöne in Farbkarten und Musterplatten gelten nicht als offizielle Farbmuster, sondern nur als Richtlinien. Bei Glanzgradänderungen sowie Farbtönen nach Muster und Neuausmischungen sind Farbtondifferenzen zu tolerieren. Bei besonderen Lackierungen sind Muster mitzugeben.

#### **8. Besonderes**

Der Burkolter Korrosionsschutz und Thermolackierwerk AG steht an den ihr vom Auftraggeber zur Prüfung oder sonst wie überlassenen Werkstoffen, Materialien, Unterlagen und Geräten bis zur Bezahlung der gesamten geschuldeten Entschädigung ein Retentionsrecht zu. Nach ungenutztem Ablauf einer unter Verwertungsandrohung gesetzten Zahlungsfrist darf Burkolter Korrosionsschutz und Thermolackierwerk AG die betreffenden Materialien ohne weitere Formalitäten freihändig verkaufen. Ein allfälliger Verwertungsüberschuss steht dem Auftraggeber zu.

Schäden durch Transport, Druck, Auflagen sowie spritztechnisch bedingte Schäden müssen toleriert werden. Material, welches nur sandgestrahlt wird, ist sofort abzuholen, andernfalls ist Flugrost oder nochmaliges Sandstrahlen (gegen Bezahlung) zu akzeptieren. Nur spritzverzinkte Waren, welche keinen Porenverschluss erhalten, sind vor Nässe zu schützen. Zusätzliche Arbeiten, wie spachteln, Filzstift entfernen, Folien abziehen und allgemeine Abdeckerarbeiten werden je nach Aufwand verrechnet. Alle Grundierungen bilden keinen dauerhaften Rostschutz. Sie bedürfen innert 3 Monaten bauseitig einer Folgebehandlung mit systembezogenen weiteren Anstrichen.

Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Rechte dieser Offerte bzw. diesem Vertrag mit uns ohne unsere vorgängige schriftliche Zustimmung an Dritte abzutreten.

Diese Offerte bzw. dieser Vertrag kann nur durch eine schriftliche Vereinbarung aller Parteien abgeändert werden.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Offerte bzw. dieses Vertrags ganz oder teilweise unwirksam oder ungültig sein oder werden, so ist dadurch die Gültigkeit dieser Offerte bzw. dieses Vertrags als solche/r und der übrigen vertraglichen Bestimmungen nicht berührt. Die allenfalls unwirksame oder ungültige Bestimmung ist durch eine gültige Regelung zu ersetzen, die dem mutmasslichen Willen der Parteien oder dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung im Rahmen dieses dieser Offerte bzw. dieses Vertrags gerecht wird.

**9. Erfüllungsort und Gerichtsstand**

Erfüllungsort und ausschliesslicher Gerichtsstand betreffend diese Offerte bzw. diesen Vertrag und alle sich daraus ergebenden Bestellungen, Lieferungen und Streitigkeiten ist der statutarische Sitz von Burkolter Korrosionsschutz und Thermolackierwerk AG. Diese Offerte bzw. dieser Vertrag und alle sich daraus ergebenden Bestellungen, Lieferungen und Streitigkeiten unterstehen dem materiellen Schweizer Recht. Das Wiener UN-Kaufrecht wird ausdrücklich ausgeschlossen.

Burkolter Korrosionsschutz &  
Thermolackierwerk AG  
8580 Hefenhofen

01. September 2015